

<b>Zeitschrift:</b>	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
<b>Herausgeber:</b>	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	15 (1909)
<b>Artikel:</b>	Zwei schweizerische militärischen Verdienstmedaillen. I, Die Medaille für Treue und Ehre 1815
<b>Autor:</b>	Grunau, Gustav
<b>Kapitel:</b>	6: Die Geldspenden ; der Invalidenfonds ; Dankbarkeitsbezeugungen Ludwig XVIII
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-172501">https://doi.org/10.5169/seals-172501</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

son, « dass Jaques Horner ex sergeant du 2<sup>ème</sup> régiment suisse, natif de Taverne, canton de Fribourg (gemeint ist wohl Tavernes bei Palézieux im Kanton Waadt) infolge vorgewiesener Zeugnisse ebenfalls zum Empfang der Ehrenmedaille berechtigt sei. »

---

**6. — Die Geldspenden;  
der Invalidenfonds; Dankbarkeitsbezeugungen Ludwig XVIII.**

---

*Die Geldspenden; der Invalidenfonds.*

In der ganzen Schweiz war die Begeisterung über das ruhmvolle Betragen der Schweizer in französischen Diensten und die den Bourbonen bewiesene Treue sehr gross. Presse und Publikum wetteiferten in würdigem Empfang der Heimkehrenden. Um diesen eine Unterstützung zukommen zu lassen, wurden in verschiedenen Schweizerstädten Geldbeträge zusammengelegt und der Tagsatzung zur Verwendung für die Schweizerregimenter eingesandt.

Geldsendungen langten ein von Zürich, Winterthur, St. Gallen, Trogen, Herisau, Speicher, Waldstatt, Schaffhausen, vom Generalkonsulat in Triest, und aus dem Kanton Thurgau.

Ueber die Verwendung dieser Gelder, die Einsetzung einer Spezialkommission und Begründung eines eigentlichen Invalidenfonds geben uns die Tagsatzungsabschiede, die wir im Wortlaut anführen, eingehende Auskunft.

Protokoll über die Sitzungen vom  
7., 19., 22. Brachmonat; 1., 4., 9., 12. August 1815.

« Am 7. Brachmonat wurden der Bundesversammlung zwei Schreiben von Partikularen der Städte Zürich und

Winterthur vorgelegt, welche die Summen freiwilliger Beiträge eines Theils der betreffenden Bürgerschaften zu Belohnung und Unterstützung der braven Militärs der aus Frankreich zurückgekommenen Schweizerregimenter für ihr edles Betragen in die Hände der Tagsatzung legen.

Das erste von Zürich, d. d. 28. Mai, von sieben Theilnehmern im Namen aller übrigen unterzeichnet, zeigt an, dass 6400 Schweizerfranken zur Disposition bereit liegen, und enthält, nach dem Ausdruck der Gefühle für Nationalehre und Gemeinsinn, welche die Handlungsart gedachter Truppen in dieser Schweizerstadt rege gemacht, einerseits den Wunsch, dass bei der eidgenössischen Tagsatzung gänzlich überlassenen Verwendung obangegebenen Betrags auf Verdienste und keineswegs auf Kantonal- oder andere Verhältnisse Rücksicht genommen werden möchte, und anderseits die Erwartung, dass nur diejenigen Militärs daran Theil haben werden, die nicht nur an dem edeln Benehmen während der letzten Krisis in Frankreich Theil genommen, sondern auch seither diesen Gesinnungen durch freudigen Eintritt in den Dienst des Vaterlandes Folge und Bürgschaft gegeben haben und solches noch ferner thun werden.

Das Schreiben von Winterthur, d. d. 20. Mai, mit fünf Unterschriften, enthält als Ertrag der ganz ähnlichen Subskription eine Anweisung von 1071 Schweizerfranken und spricht die gleichen Gesinnungen in Bezug auf diese Truppen sowie das Ansuchen aus, dass die Tagsatzung diesfalls nach ihrer Weisheit verfügen möchte.

Diese Anträge hat die Bundesversammlung mit Vergnügen angehört und in voller Würdigung der edlen Absichten der Geber sowie auch des Werths und der Bestimmung des Geschenkes wodurch sich die vaterländische Denkungsart beider Städte Zürich und Winterthur besonders in den gegenwärtigen mit grossen Aufopferungen aller Art verbundenen Zeitumständen um so verdienstlicher ausspricht,

einmütig beschlossen :

„1) Es sollen die anerbotenen Summen angenommen und nach den Wünschen der Geber verwendet werden.

2) Davon soll der Regierung des Standes Zürich Anzeige gemacht und zu Handen der Subskribenten der beste Dank der Tagsatzung im Namen der Eidgenossenschaft bezeigt werden.

3) Die vereinigte diplomatische und militärische Kommission wird beauftragt, sich über die schicklichste Art der Verwendung dieser Gelder zu berathen und der Tagsatzung ihre diesfälligen Anträge einzubringen.“

Partikularen aus der Stadtgemeinde Sankt Gallen zeigten in einer Zuschrift d. d. 17. Brachmonat unterzeichnet von Johann Konrad Schoch und per procura M. Weniger und Nik. Sprüngli, der Tagsatzung an, dass auch in dieser Stadt das ruhmwürdige Betragen der braven Schweizertruppen während der letzten Ereignisse in Frankreich den verdienten Beifall erworben habe, und dass, um denselben ihren warmen Dank zu bezeigen, die Stadtgemeinde von Sankt Gallen durch Eröffnung einer Subskription eine Summe von 2320 Franken gesammelt habe, welche sie nun die Tagsatzung erteile, von Herrn Landammann Zollikofer, Gesandten des Standes Sankt Gallen auf der Tagsatzung in Empfang zu nehmen und darüber nach ihren weisen Einsichten zu verfügen, wobei die Geber den einzigen Wunsch äussern, dass auf diejenigen von diesen Schweizern, welche sich in Betreff ihres Eifers zur Erreichung des Zweckes ihrer Heimkehr ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen werden möchte.

Die Tagsatzung hat am 19. Brachmonat dieses patriotische Geschenk gleich den früheren Gaben von Zürich und Winterthur mit Freude angenommen und einmütig beschlossen :

„der Regierung des Standes Sankt Gallen zu Handen der Subskribenten den besten Dank der Bundesbehörde dafür zu bezeigen.“

Die Zuschrift der Stadtgemeinde von Sankt Gallen überwies die Tagsatzung der diplomatischen Kommission mit dem Auftrag, über die zweckmässigste Verwendung des darin verzeichneten Betrags ein Gutachten einzugeben.

Durch Zuschrift, datiert Herisau 17. Brachmonat unterschrieben von Rathsschreiber Schäfer, Johann Kaspar Zellweger und G. Leonhard Schläpfer übersendeten Partikularen aus den Appenzell - Ausserrhodenschen Gemeinden Trogen, Herisau, Speicher und Waldstatt der Tagsatzung eine unter ihnen freiwillig gesammelte freund-eidgenössische Unterstützungsgabe von 1000 Gulden Reichswährung zu Gunsten der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen und stellten diese Summe an die freie Verfügung der Bundesbehörde mit dem Wunsche, dass bei Vertheilung derselben vorzüglich auf solche Individuen Bedacht genommen werden möchte, welche nicht nur in Frankreich ihre edle Standhaftigkeit offenkundig bewiesen haben, sondern auch seitdem in der Schweiz es zeigen, dass wahre Liebe zum Vaterland und dessen Ehre und Wohlfahrt sowie die getreue Erfüllung ihrer feierlichen Verpflichtungen der wahre und einzige Beweggrund ihrer rühmlichen Handlung und Opfer waren.

Die Tagsatzung nahm (22. Brachmonat) dieses patriotische Geschenk mit Erkenntlichkeit an und beschloss :

„der Regierung von Appenzell Ausser-Rhoden zu Handen der Geber dafür den besten Dank der Bundesbehörde zu bezeigen und die erhaltene Zuschrift gleich den fröhern der diplomatischen Kommission zu überweisen, welche über die zweckmässigste Verwendung

aller eingegangenen Unterstützungssummen ein gutächliches Befinden einzugeben hat.“

Die Militärkommission, welche von der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission den Auftrag erhalten hatte, sich über die zweckmässigste Verwendung der eingekommenen freiwilligen Gaben zu Gunsten der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen zu berathen, eröffnete der Tagsatzung am 1. August in einem schriftlichen Bericht ihre diesfallsigen Ansichten dahin :

„Dem Betrag der eingesendeten Summen sollte eine dreifache Bestimmung gegeben werden.

Aus dem ersten Theil derselben wäre den Offizieren und Soldaten ein froher Tag zu machen, da es selbst in den Absichten der Geber lag, dass die zurückgekehrten Individuen sich einmal der freundschaftlichen Begrüssung im Vaterlande zu erfreuen haben sollen. Zugleich könnten aus diesem ersten Theil die Geschenke bestritten werden, welche denjenigen Unteroffizieren die sich durch ihr männliches Betragen besonders ausgezeichnet haben, nach dem Wunsche der Geber zu überreichen sind.

In Rücksicht des zweiten Theils, welcher nach den früheren Ansichten der vereinigten Kommission zu Anschaffung von Kleidungsstücken und namentlich von zwillichen Pantalons hätte verwendet werden sollen, findet die Militärkommission, dass eine solche Vertheilung nicht wohl Statt finden könnte, da einerseits sämmtliche Militärs erst kürzlich neue Pantalons erhalten haben, anderseits eine Vertheilung von andern Kleidungsstücken jedem nach seinem Bedürfnis eine nicht billige Ungleichheit des Betrags nach sich ziehen würde. Sie wünscht daher, dass dieser zweite Theil in eine kleine Baarschaftsaustheilung zu selbstbeliebiger Verwendung umgestaltet werden möchte.

Am wichtigsten erachtet die Kommission den dritten und hauptsächlichsten Theil, welcher zur Unterstützung bedürftiger Individuen dienen soll. Dieser Unterstützung bedürfen sowohl mehrere zurückgekehrte Offiziere als viele zum aktiven Dienst untaugliche Soldaten; Weiber, die in Tagen von Gefahren den Truppen die grössten Dienste geleistet haben, und Regimentskinder, die unmöglich ganz verstoßen werden können, etc. Die Kommission glaubt dass eine Nutzbarmachung der vorräthigen und noch zu hoffenden Gelder zu Erreichung dieses Zwecks dem allgemeinen Nutzen der betreffenden Individuen und dem mildthätigen Sinn der Geber am entsprechendsten seyn dürfte; dass ferner die Herren Chefs und Stabsoffiziere über die Einrichtung eines solchen Invalidenfonds zu Rathe gezogen; endlich dass die Verwaltung und Ausspendung desselben von einer eigens zu bestellenden Kommission besorgt werden sollten.“

In Folge dieser Ansichten legte die Militärikommission der Bundesversammlung einen Beschlussesantrag vor, welcher mit allgemeinen Beifall angehört und einmuthig genehmigt worden ist, wie er hier im Abschiede folgt :

„Die eidgenössische Tagsatzung,

in der Absicht, die von verschiedenen Gemeinden und Partikularen eingesendeten freiwilligen Beiträge zur Unterstützung<sup>1</sup> der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen, beiläufig 13000 Franken betragend, so zu vertheilen, dass dadurch dem Wunsch der edlen Geber möglichst entsprochen, und zugleich für den allge-

<sup>1</sup> Abschied der ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1815, Band III, Seite 788. — 1. August 1815.

meinen Nutzen gedachter Truppen am besten gesorgt werde;

nach Anhörung des Berichts der vereinigten diplomatischen und Militärkommission über die zweckmässigste Verwendung dieser Gelder,

beschliesst :

- 1) Ein zu bezeichnender Stabsoffizier, der zu keinem der vier ehemaligen Schweizerregimenter gehört, wird ein genaues Verzeichniss aufnehmen ;
  - a. aller Individuen, welche die von der Bundesbehörde dekretirte Ehrenmedaille werden erhalten haben, mit spezieller Angabe des Geburtsort eines jeden Individuum, des Kantons, dem er angehört, seines Grades, seiner Dienstjahre, seiner gemachten Feldzüge, seiner Wunden und seiner erhaltenen Auszeichnungen ;
  - b. der zu den Regimentern gehörenden Weiber und Kinder; wobei in Hinsicht der erstern zu bemerken ist, ob sie verheirathet, oder sonst mit einem Individuum des Regiments in Verwandtschaftsverhältnissen stehen.
- 2) Den vier Bataillonen und dem Depot soll durch den gleichen Stabsoffizier, oder, je nach den Umständen, durch die respektiven Herren Kommandanten, an dem Tage, wo die feierliche Ueberreichung der Ehrenmedaille Statt haben wird, angezeigt werden, dass viele Vaterlandsfreunde verschiedener Kantone eine Summe Geldes zur Verfügung der Tagsatzung gestellt haben, um ihren aus Frankreich zurückgekehrten Miteidgenossen den Antheil zu bezeigen, den sie an ihren männlichen Betragen und ihrer bewiesenen ächschweizerischen Treue genommen haben, dass nun aus diesen Gaben ihnen heute ein frohes Mahl (wozu ein Franken auf den Kopf zu

rechnen ist) werde bereitet, und einem jeden überdiess ein Franken an Baarschaft zu selbstbeliebigem Gebrauch werde zugestellt werden.

- 3) Der Adjutant-Unteroffizier, der Napoleon Buonaparte die bekannte Bittschrift um Vergünstigung des Abmarsches in's Vaterland auf dem Carrouselplatz überreichte, soll aus dem gleichen Geld ein Geschenk von vier Louis d'or erhalten.
- 4) Jedem der Unteroffiziere, die obenerwähnten Adjutanten auf diesem Gange begleiteten, sowie demjenigen, der in der Kaserne von St. Denis dem Major Stoffel sein unwürdiges Betragen vorhielt, wird ein Geschenk von zwei Louis d'or überreicht.
- 5) Endlich ist den Truppen anzuseigen, dass der Ueberrest der Gaben ihrer Miteidgenossen, soweit als dieselben reichen mögen, dazu werde verwendet werden, sie in ihren kranken und alten Tagen zu unterstützen.
- 6) Die Tagsatzung verordnet, dass diese Gelder einzig zur Unterstützung der mit der Ehrenmedaille gezierten bedürftigen Krieger, der jetzt anwesenden Regimentsweiber, welche den Truppen in Tagen von Gefahren Dienste geleistet haben, und der Regimentskinder verwendet werden können.
- 7) Es wird von der Tagsatzung eine Kommission ernannt werden, die diese Gelder anlegt, die ferner Gaben in Empfang nimmt, das Ganze der Einnahme und Ausgabe verwaltet, und jährlich der höchsten Behörde Bericht erstattet und Rechnung ablegt.
- 8) Der gegenwärtige Beschluss soll sämmtlichen eidgenössischen Ständen und denjenigen, aus welchen die Beiträge geflossen sind, mit der Einladung offiziell zugesendet werden, den edlen Gebern davon Kenntniss zu geben.“

Da mehrere Artikel obigen Beschlusses in ihrer

Vollziehung noch besonderer Verfügungen bedürfen, so wurde der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission aufgetragen, darüber näher einzutreten, und entweder von sich aus zu entscheiden oder nöthig findenden Falls der Bundesversammlung die weitern Anträge vorzulegen.

Auf den Vorschlag der vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission, welche durch den Tagsatzungsbeschluss vom 1. August beauftragt worden war, die näheren Einleitungen zu Verwendung der für die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen eingesendeten Gaben zu treffen, hat die Tagsatzung am 4. des nämlichen Monats zu Mitgliedern der für die Anlegung und Verwaltung dieser Gelder, sowie für den Empfang fernerer Gaben aufzustellenden Kommission einmündig ernannt die Tit. Herren :

Rathsherr von Stürler, von Bern,  
Staatsseckelmeister Meyer von Schauensee,  
von Luzern,  
Oberstlieutenant von Muralt, von Zürich.

Die Herren Statthalter von Meyenburg, Seckelmeister Sigerist, Obherr Im Thurn, Keller zum grossen Engel und Kriegskommissarius Peyer von Schaffhausen haben dem Herrn Präsidenten zu Handen der Tagsatzung durch Zuschrift, d. d. Schaffhausen den 4. August angezeigt, dass eine grosse Anzahl Einwohner dieser Stadt im Einklang mit andern Städten der Eidgenossenschaft, um den aus Frankreich zurückgekehrten Schweizertruppen einen Beweis der Achtung zu geben, für die Standhaftigkeit und unerschütterliche Treue, welche sie in dem schwierigsten Zeitpunkte so ruhmvoll bewiesen haben, und ihres Dankes für die Ehre, welche durch dieses musterhafte Betragen der ganzen Eidgenossen-

schaft zu Theil geworden sey, eine Sammlung von Beiträgen bis auf die Summe von 1000 Franken veranstaltet habe, welche Summe sowie die Art der zweckmässigsten Verwendung der Disposition der Tagsatzung zutrauensvoll überlassen werden.

Auch das schweizerische Generalkonsulat in Triest übersendete zu ähnlichem Zweck und aus gleichen ehrenvollen vaterländischen Gründen einen Wechsel von 600 Florin 14 Kreuzer Augsburgercurrent (1047 Franken 13 Sols 6 Deniers Schweizerwährung) als Resultat einer Sammlung freiwilliger Beiträge, welche von gedachtem Generalkonsulat unter den in Triest angesessenen Schweizern veranstaltet worden war; wobei die Einsender noch die Absicht haben, der Eidgenossenschaft im Namen der reformierten Schweizergemeinen in Triest, deren Glieder vier Fünftheile der schweizerischen Bevölkerung ausmachen und beinahe sieben Achtel an die obige Gabe beigetragen haben, ihren Dank zu bezeigen für die gedachten Gemeinen von den reformierten und paritätischen Ständen der Eidgenossenschaft in Zeiten der Noth geleistete grossmüthige Hülfe.

Die Tagsatzung nahm (9. August) mit dankbarem Gefühl diese vaterländischen Geschenke an, verordnete, dass dieselben nach dem Beschluss vom 1. August verwendet werden und trug dem Herrn Präsidenten auf, dem Stande Schaffhausen und dem Herrn Generalkonsul in Triest zu Handen der edelmüthigen Geber ihren aufrichtigen Dank zu bezeigen und den Beschluss über die Verwendung dieser Beiträge mitzutheilen.

Am 12. August wurde ein Schreiben der Regierung des Kantons Thurgau, datiert Frauenfeld den 10. des selben Monats vorgelegt, in welchem sie dem Herrn Tagsatzungspräsidenten anzeigt, dass nach dem Beispiel anderer Stände auch in ihrem Kanton durch Partikularen eine Sammlung freiwilliger Beiträge, um den aus Frank-

reich so ehrenvoll zurückgekehrten Schweizerregimentern einen Beweis ihres Beifalls und ihres Dankes zu geben, veranstaltet worden sey, welche eine Summe von 126 Louis d'or (2016 Franken) abgeworfen habe, die der Gesandtschaft übermacht werde, um durch sie dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung übergeben zu werden.

Die Tagsatzung (12. August) beschloss einmütig : „dieses ansehnliche, mit wahrem vaterländischem Sinne dargebrachte Geschenk dankbar anzunehmen, der Regierung des H. Standes Thurgau zu Handen der wohlthätigen Geber geziemend zu verdanken und den Beschluss vom 1. August über die Verwendung mitzutheilen, den Beitrag selbst aber in die dazu bestimmte Kasse zu legen, um seiner Zeit nach dem Beschluss verwendet zu werden.“ »

Der Invalidenfonds hat bis zum Jahre 1843 bestanden. In diesem Jahre wurde er, nachdem er infolge zunehmender Ansprüche Invalider zusehends geschwunden war, liquidiert. Es blieb ein Saldo von 574 Franken 51 Rappen; sie wurden unter diejenigen Kantone verteilt, die aus dem Fonds bis dahin ununterbrochen ihre Angehörigen unterstützt hatten<sup>1</sup>.

#### **Dankbarkeitsbezeugungen Ludwig XVIII.**

Nach dem Sturze Napoleons gelangte Ludwig XVIII., im Juli 1815, wieder auf den französischen Königsthron.

Als der König in Paris seinen feierlichen Einzug hielt, marschierten an der Spitze des Zuges die Cent-Suisses unter dem Kommando des Grafen von Diesbach. Als die ersten zogen sie wieder in die Tuilerien ein, welche sie als die letzten am 20. März verlassen hatten.

<sup>1</sup> Dr. Albert Maag : « Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten », 1813-1815, Seite 362.

Ludwig XVIII. wusste die Anhänglichkeit und Treue der Schweizer zu schätzen.

Schon im Mai liess er durch seinen Gesandten, Auguste de Talleyrand und durch Graf Roger Damas, der Tagsatzung seinen lebhaften Wunsch aussprechen, diese Truppen wieder in seine Dienste zu nehmen, ja er bat sogar den Prinzregenten von England, ihn durch seinen Gesandten, Stratford Canning, in diesem Gesuche zu unterstützen<sup>1</sup>.

Die nachstehenden Auszüge aus Briefen vom 21. und 26. Mai zeigen, mit welchem Eifer sich Talleyrand des ihm zu teil gewordenen Auftrages zu entledigen suchte.

Schreiben datiert Zürich, 21. Mai 1815, an den Tagsatzungspräsidenten Bürgermeister von Wyss gerichtet :

« Sa Majesté le Roi de France, en chargeant le sous-signé de témoigner à la Confédération suisse le sentiment de reconnaissance que lui fait éprouver la conduite admirable des quatre régimens capitulés; lui a donné l'ordre de manifester à la Diète, d'accord avec Monsieur le Comte Roger de Damas, son vif désir de voir ces corps rentrer à son service. »

Schreiben, datiert Zürich, 26. Mai 1815, ebenfalls an den Tagsatzungspräsidenten gerichtet :

« Le Roi, mon maître, me donnant l'ordre d'exprimer à la Diète, combien il est touché des sentimens que la Suisse lui a témoignés à l'époque du débarquement de Bonaparte, et de la fidélité héroïque avec laquelle les régimens capitulés ont conservé la foi de leurs sermens, a chargé Monsieur le Comte Roger de Damas et moi, de réclamer de la Suisse ces corps que Sa Majesté n'a pu regarder comme ayant cessé d'être à son service, puis-

<sup>1</sup> Abschied der Tagsatzung, 1814 und 1815, Band III, Seiten 753 u. f.

qu'elle ne les a jamais licenciés, et de demander à la Confédération de lui faciliter les moyens de les recruter le plus tôt possible. »

Am nämlichen Tage erhielt die Tagsatzung noch folgendes Schreiben :

« A Son Excellence le Bourgmestre de Wyss,  
Président de la Diète.

Zurich, 26 Mai 1815.

Monsieur le Président,

Le Roi, instruit des preuves signalées de dévouement que les régimens capitulés viennent de lui donner, me charge d'être auprès de la haute Diète l'interprète des sentimens d'estime et d'affection qu'elle porte à ces braves troupes.

Sa Majesté se proposant d'accorder aux officiers, sous-officiers et soldats de ces corps les récompenses et les distinctions qu'ils ont si bien méritées, désirerait connaître leurs noms, l'état des compagnies, enfin le personnel existant de ces régimens; oserai-je prier Votre Excellence de me le procurer.

Il est bien doux pour moi, Monsieur le Président, d'être auprès de Votre Excellence et de la Diète l'interprète de la satisfaction du Roi, mon maître, et de pouvoir transmettre à Sa Majesté les noms des militaires dont la bravoure et la fidélité à toute épreuve sont le caractère distinctif.

Agréez, Monsieur le Président, l'hommage de ma haute considération.

Comte Auguste de TALLEYRAND. »

Aus den Beratungen der Tagsatzung, ob dem Gesuche Talleyrands zu entsprechen sei, führen wir an :

« Ohne über die Frage zu entscheiden, ob der König von Frankreich die Schweizerregimenter, als noch jetzt den französischen Diensten gewidmet, anzusehen und von Rechtes wegen zurückzufordern befugt sey, glaubten einige Gesandtschaften, es liege in der Natur der Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit diesem Souverän, dass Schweizertruppen, die ihm früher überlassen worden, die sich durch Treue und Standhaftigkeit hohe Ansprüche auf sein Vertrauen erworben haben, und nur in Folge ausserordentlicher Begebenheiten seine Dienste zufällig verlassen mussten, Seiner Majestät, da Sie es verlangen, zurückgegeben werden. Die Anträge, welche in dieser Hinsicht französischer Seits gemacht werden, enthalten so viel Vortheilhaftes und Ehrenvolles, dass die Tagsatzung dieselben nicht zurückweisen dürfte, ohne gegen die Regimenter die grösste Ungerechtigkeit zu begehen; es sey ihre Pflicht, das Schicksal dieser treuen und wackern Truppen, denen in der Schweiz selbst keine bleibende Versorgung zu Theil werden könne, zu sichern; dazu biete sich jetzt durch das Einverständniss der Königlichen Höfe von Frankreich und Grossbritanien eine vielleicht einzig günstige Gelegenheit dar. Offiziere und Soldaten der Schweizerregimenter wissen, welche Anträge in Rücksicht ihrer gemacht worden; sie erwarten, dass die Tagsatzung für sie sorgen werde; ihre Unzufriedenheit, ihr Missmuth, wenn solches nicht geschähe, dürfte bedenkliche Folgen nach sich ziehen; durch ihren abermaligen Uebertritt in Königlich-französische Dienste (der übrigens vielleicht nicht also-bald erfolgen würde) entstehe bei ihrer schwachen Zahl für das eidgenössische Defensionale kein so grosser Verlust, wohl aber für die Eidgenossenschaft eine sehr bedeutende ökonomische Erleichterung, da die Ver-

gütung aller gemachten Vorschüsse eine gerechte Bedingung der Entlassung dieser Truppen aus dem vaterländischen Dienste seyn würde. Aus solchen Gründen glaubten diese Gesandtschaften, dass, ohne dem verfassungsmässigen Grundsätze, der die Abschliessung von Militärkapitulationen in die Kompetenz der Kantone legt, zu nahe zu treten, die Tagsatzung dennoch, damit der günstige Augenblick nicht unbunutzt vorübergehe, die Einleitung zu einer den betreffenden Militärs und der Eidgenossenschaft selbst vortheilhaften Ueber-einkunft treffen sollte, deren Resultat als bestimmter Vorschlag den Kantonen mitzutheilen wäre. Bei dieser Verhandlung würden hauptsächlich drei wichtige Gegenstände näher in's Auge zu fassen und sorgfältig zu erörtern seyn, nämlich :

- a) die eigentliche Bestimmung dieser Schweizertruppen, damit die defensive Militärstellung unseres Vaterlandes dadurch nicht gefährdet werde;
- b) die Art und Weise, wie die Uebernahme derselben von Seite Frankreichs mit den abgeschlossenen Kantonal-Kapitulationen in Uebereinstimmung zu bringen, und der Uebergang von dem alten zu dem neuen Kapitulationssystem zu bewerkstelligen wäre;
- c) endlich die Massregeln, welche in Hinsicht der Beförderung der Werbung den Ständen vorgeschlagen werden könnten.

Um alles dieses gehörig zu prüfen und vorzubereiten, stimmten diese Gesandtschaften für die Ueberweisung des wichtigen Geschäftes an die diplomatische Kommission.

Auf der andern Seite aber wurde bemerkt, dass die aus Frankreich zurückberufenen Regimenter, welche an der Königlichen Regierung in der bedenklichsten Krise ohne Vorsorge und ohne Weisung gelassen worden, keine weitere Verbindlichkeit gegen Frankreich haben; dass es widersprechend und sehr nachtheilig wäre, diese

Kerntruppen jetzt zu entlassen, wo man so viele Mühe habe, die eidgenössische Armee zu verstärken und wo die Aufstellung einer Reserve von dem Generalkommando als für die Vertheidigung des Vaterlandes durchaus nothwendig dargestellt und dringend gefordert werde. Die Eidgenossenschaft solle vor allem aus für ihre eigene Sicherheit sorgen; sie könne keine Verbindlichkeit anerkennen, welche mit dieser ersten Pflicht in Widerspruch wäre. — Ueber die Form der Behandlung dieses Geschäftes und die Kompetenz der Tagsatzung, sich damit zu befassen, machten die nämlichen und auch andere Gesandtschaften starke Einwendungen. Sie erklärten, dass die Kantone, denen kraft des Bundesvertrags, das Recht zustehe, Kapitulationen mit auswärtigen Mächten abzuschliessen, auch allein befugt seyen, die Anträge der Königlich-französischen Gesandtschaft zu würdigen, dieselben anzunehmen oder von der Hand zu weisen; dass sie allein entscheiden können, wie die Beibehaltung der Ueberreste der ehemaligen Schweizerregimenter mit dem System der neuen Kapitulationen zu vereinbaren, und ob es überhaupt schicklich und rathsam sey, die Vollziehung solcher Kapitulationen mit Frankreich dermalen eintreten zu lassen. Daher sollte, nach der Meinung dieser Gesandtschaften, die Tagsatzung nichts anderes thun als das Geschäft von sich und an die Kantone zu weisen. »

Die Tagsatzung gelangte nach langen Beratungen zur Ansicht, «dass die Ehre und das Interesse des Vaterlandes es ihr zur Pflicht machten, die vier Regimenter im eidgenössischen Solde zu behalten und deren Übertritt in auswärtige Dienste bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, wo bei verminderter Gefahr ihre Mitwirkung zur Verteidigung der Schweiz weniger notwendig sein würde.<sup>1</sup> »

<sup>1</sup> Abschied der Tagsatzung, 1814 und 1815, Band III, Seite 765.

Diesen Zeitpunkt hielt Ludwig XVIII. mit dem Abschluss des zweiten Pariserfriedens für gekommen.

In den letzten Wochen des Jahres 1815 liess er daher seinem Gesandten die Weisung zugehen, mit den eidge-nössischen Ständen wegen der Rückkehr « der Truppen des 20. März » und wegen des Abschlusses neuer Militärkapitulationen in Unterhandlung zu treten.

Sobald Talleyrand vom Ministerium die nötigen Instruktionen erhalten hatte, machte er sich ans Werk<sup>1</sup>.

Anfangs Januar 1816 zeigte er den Kantonen an, dass er von seinem König Auftrag und Vollmacht erhalten habe, für 2 Garde- und 4 Linienregimenter zu kapitulieren und teilte ihnen zugleich Näheres mit über den in Aussicht genommenen Werbungsmodus, die Formationen der Regimenter, die Soldverhältnisse u. s. w. Als Basis, auf der verhandelt werden sollte, bezeichnete er die im Frühjahr 1815 von General Mallet abgeschlossenen Verträge.

Diesmal wurden seine Vorschläge, wenn auch nicht mit Enthusiasmus, doch « als ein Beweis aufrichtiger Freundschaft und Dankbarkeit der Bourbonen » mit Genugtuung aufgenommen; besonders die Kreierung eines zweiten Garderegimentes wurde lebhaft begrüßt.

Doch gab es auch einzelne weitblickende Männer, welche, die Gefahren des Söldnerwesens klar erkennend, vom Abschluss neuer Kapitulationen abmahnten und besonders darauf hinwiesen, dass der Schweizerdienst sich mit dem durch die Revolution so mächtig gehobenen französischen Nationalgefühl kaum mehr vertragen werde.

Sie drangen aber nicht durch.

Nach längeren, oft mühevollen Verhandlungen wurde

<sup>1</sup> Wir führen nachstehend einige Stellen über den Abschluss der neuen Militärkapitulation und die Aufnahme der Schweizerregimenter in Frankreich an, aus: Dr. Johann Jacob Schneider, « Die beiden französischen Schweizergarderegimenter während der Julirevolution des Jahres 1830 », Basel 1894, Verlag Emil Birkhäuser.

am 31. März die Zürcher, am 1. Juni die Berner Kapitulation abgeschlossen.

Zu Ende des Jahres 1816 war die Organisation der Garderegimenter, die mit fieberhafter Eile betrieben worden war, vollendet, und am 1. Januar 1817 konnten sie zusammen mit der französischen Garde den Dienst beim König beziehen. Etwas länger dauerte die Formation der Linienregimenter. Erst im Frühjahr 1817 waren diese marschfertig. Sie erhielten folgende Garnisonen angewiesen :

Das 1. Regiment Bleuler ... Lyon,  
» 2. » v. Freuler. Dijon,  
» 3. » v. Steiger . Besançon,  
» 4. » v. Salis ... Clermont-Ferrand.

Mit Freude und Jubel waren im Frühjahr 1816 die Schweizer bei ihrer Rückkehr nach Frankreich von Volk und Armee empfangen worden. Ueberall hatte man sie als alte Bundesgenossen und Freunde der Könige von Frankreich und Navarra begrüsst und mit ihnen als « den wackern Nachkommen Niklaus von der Flüe, Redings und Steigers », Verbrüderungsfeste gefeiert.

Es war damals noch die Zeit der Popularität der Bourbonen, die Zeit, wo sie das französische Volk noch als seine legitime Königsfamilie ansah und verehrte und von ihnen den lang ersehnten Frieden nach aussen und innen erhoffte. Als sich aber der König und seine Umgebung von den Ultras mehr und mehr auf die Pfade der Reaktion locken liessen und alles, was an die Revolution und das Kaiserreich, an die unglücklichsten aber auch an die glorreichsten Zeiten Frankreichs, erinnerte, zu zerstören suchten, da erkaltete nach und nach diese Begeisterung und verwandelte sich schliesslich in Hass.

Mit bitterm Groll empfing man die reaktionären Gesetze und Massregeln der neuen Regierung; vor allem

die Epuration der Armee. Das einen Augenblick eingeschlummerte Nationalgefühl erwachte aufs neue. Mit zerrissenem Herzen sah das französische Volk jene tapfern Krieger, die unter dem grossen Kaiser ganz Europa erobert hatten, ins Elend oder in die Verbannung gehen, vertrieben und ersetzt durch junge hochmüthige Emigranten, deren ganzes Verdienst darin lag, einen altadeligen Namen zu tragen und in den Reihen Condés oder der Alliierten gegen Frankreich gekämpft zu haben.

Mit diesen Offizieren standen nun viele Angehörige der kapitulierten Regimenter, hauptsächlich der Garde, in regem Verkehr, besuchten vorzugsweise ihre Salons und zeigten sich gerne in ihrer Gesellschaft im Theater und auf den öffentlichen Promenaden. Dies, sowie ihre auffallende Bevorzugung durch den Grafen von Artois übertrug den Groll, welchen man im Volke gegen die Emigranten hegte, auch auf die Schweizer. Schon zu Ende des Jahres 1816 zeigten sich hie und da Symptome hievon; aber erst ihre ungeschickte Verwendung zur Eskorte von Getreidetransporten in den Hungerjahren 1817 und 1818 und zur Beschützung der verhassten Missionen brachte den Hass gegen sie zum Ausbruch.

Dr. Gustav GRUNAU.

*(Fortsetzung folgt.)*